

# **Die Auswirkungen der Gesetzesreform zum Unterhaltsvorschussgesetz 2017**

## **B a c h e l o r - A r b e i t**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von  
Linda Kliemke  
aus Dresden**

**Meißen, 26.03.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Darstellungsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Einleitung.....	6
2 UVG-Situation ab 1. Juli 2017 .....	8
2.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen.....	8
2.2 Besondere Leistungsvoraussetzungen für Kinder ab 12 Jahren.....	9
2.2.1 Kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes.....	10
2.2.2 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch Unterhaltsvorschuss .....	10
2.2.3 Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro.....	11
2.2.4 Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a UVG .....	12
2.3 Besondere Voraussetzungen für Ausländer .....	12
2.4 Höhe des Unterhaltsvorschlusses.....	13
2.5 Bezugsdauer.....	14
2.6 Rückwirkung.....	15
2.7 Mitwirkung des betreuenden Elternteils.....	16
2.8 Mitwirkung des familienfernen Elternteils.....	16
2.9 Ausschlussgründe .....	17
2.10 Rückgriff.....	18
2.11 Prüfliste zur Leistungsgewährung im Unterhaltsvorschussgesetz	18
2.12 Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG .....	20
2.13 Bericht nach § 12 UVG.....	21
3 Finanzierung.....	22
4 Reaktionen auf die Gesetzesreform.....	23
4.1 Stellungnahme des Deutschen Landkreistag .....	23
4.2 Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebund.....	24
4.3 Stellungnahme des Deutschen Städtetag.....	24
4.4 Stellungnahme der evangelischen arbeitgemeinschaft familie ...	25
4.5 Stellungnahme Prof. Dr. Maria Wersig – Fachhochschule Dortmund .....	26
4.6 Stellungnahme des Familienbund der Katholiken.....	27
4.7 Ausblick.....	28
5 Auswirkungen.....	30
5.1 Zusammenhang mit SGB II-Bezug und anderen Sozialleistungen.	30
5.1.1 Konkurrenz zwischen Wohngeld- und SGB II-Bezug.....	30
5.1.2 Konkurrenz von Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag.....	31
5.2 Anrechnung von eigenem Einkommen des Kindes .....	33
5.2.1 Einkünfte des Vermögens.....	34
5.2.2 Ertrag der zumutbaren Arbeit.....	35
5.2.3 Berechnung anhand eines Beispiels.....	36

5.2.4 Zusammenwirken der Ausbildungsvergütung auf die Leistungsberechnung.....	36
5.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	37
6 Zusammenfassung .....	40
Thesen.....	45
Anhang.....	46
Literaturverzeichnis.....	49
Internetquellen.....	49
Rechtsquellenverzeichnis.....	50
Eidesstattliche Versicherung.....	51

## **Darstellungsverzeichnis**

Abbildung 2.2.2.1: Beispielhafter Auszug aus einem SGB II-Bescheid.....	11
Abbildung 2.4.1: Mindestunterhalt.....	13
Abbildung 2.4.2: Höhe der UV-Leistung.....	14
Abbildung 3.1: Prognose der Mehrausgaben .....	22
Abbildung 5.3.1: NRW gesamt.....	37

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
------------------	--------------------

Abs.	Absatz
------	--------

Alt.	Alternative
------	-------------

BKKG	Bundeskindergeldgesetz
------	------------------------

BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
--------	--

RL	Richtlinie
----	------------

SGB	Sozialgesetzbuch
-----	------------------

UV	Unterhaltsvorschuss
----	---------------------

UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
-----	---------------------------

Ziff.	Ziffer
-------	--------

# 1 Einleitung

Da Kinder nicht für sich selber sorgen können und in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehen, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Eltern ihre Pflicht der Sorge und Pflege ihrer Kinder übernehmen und darüber hinaus die jeweiligen Bedürfnisse so gut wie möglich erfüllen. Was aber geschieht, wenn das Kind bei nur einem Elternteil aufwächst und der andere Elternteil nichts zu dieser finanziellen Belastung beitragen kann? Genau für diesen Fall sieht der Gesetzgeber Leistungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen, kurz: Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vor.

Das UVG trat zum 1. Januar 1980 erstmals in Kraft<sup>1</sup> und wurde seitdem mehrfach überarbeitet. Die aktuelle Fassung ist die Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 und wurde zuletzt am 14. August 2017 geändert.

Den jahrelangen Forderungen wurde entsprochen und zwei entscheidende Änderungen vorgenommen:

1. das Alter der Unterhaltsvorschussberechtigten wurde angehoben; unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich, anstatt der bisherigen Obergrenze bei Erreichen des 12. Lebensjahres und
2. die bisher bindende Bezugsdauer von maximal 72 Monaten wurde aufgehoben.

Sowohl die Anhebung des Bezugsalters als auch die Aufhebung der beschränkten Bezugsdauer führen zu einer enormen Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Viele Jugendämter erwarteten daraufhin eine regelrechte Antragsflut und prognostizierten sogar eine Verdopplung der Fallzahlen (Beispiel Nürnberg<sup>2</sup>).

---

1 Vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1979, Teil I  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl179s1184.pdf%27%5D\\_\\_1520948871132](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl179s1184.pdf%27%5D__1520948871132)

2 Eckhardt, Bernd: [www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschussgesetz-aenderungen-zum-1-7-2017](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschussgesetz-aenderungen-zum-1-7-2017)

Die bereits zum 1. Januar 2017 geplante Gesetzesreform wurde am 2. Juni 2017 beschlossen und trat mit Veröffentlichung am 18. August 2017 rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft. Anträge, die vor in Kraft treten der neuen Anspruchsvoraussetzungen eingereicht wurden, konnten durch das Jugendamt zwar geprüft, aber noch nicht entschieden werden. Darüber hinaus können Anträge, die bis zum Ablauf 30. September 2017 eingereicht wurden, rückwirkend zum 1. Juli 2017 bewilligt werden.<sup>3</sup>

Somit lief die Umsetzung des neuen Unterhaltsvorschussgesetzes nur schleppend an und es entstehen lange Wartezeiten bezüglich der UV-Leistungen.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, das überarbeitete UVG vorzustellen, die Neuerungen genauer zu betrachten und die Auswirkungen darzulegen. In Zuge dessen, wird auf einige Aspekte für die Anspruchsberechtigten eingegangen sowie die Bedeutung dieser Reform für die Verwaltung (hauptsächlich auf kommunaler Ebene) betrachtet.

Aufgrund der Aktualität und dem immer noch anhaltenden Antragsbegehren sowie dem damit einhergehenden enormen Rückstand der Jugendämter in der Antragsbearbeitung, lassen sich zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Arbeit noch keine Annahmen über finanzielle Mehrkosten der Reform treffen.

Das überarbeitete UVG sowie die „Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab Januar 2018 geltenden Fassung“<sup>4</sup>, stellt die Grundlage dieser Arbeit dar. Aktuelle Fallzahlen, die die Höhe der zusätzlichen Antragstellungen wiedergeben, konnten vereinzelt durch verschiedene Quellen gewonnen werden. Darüber hinaus wurde in einem Interview mit der kommissarischen Referatsleiterin des Referats Unterhalt die aktuelle Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dargestellt.

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleich ermaßen für beiderlei Geschlecht.*

---

3 Haufe Online Redaktion: Unterhaltsvorschussreform 2017 wird zu schleppend umgesetzt

4 RL herausgegeben durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## **2 UVG-Situation ab 1. Juli 2017**

### **2.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sind im § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVG geregelt. Grundsätzlich haben alle Kinder unter 12 Jahren einen Anspruch auf Leistungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz, bei Kindern, die das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen darüber hinaus die Voraussetzungen des neu erarbeiteten § 1 Absatz 1a UVG vorliegen (siehe Kapitel 3.2).<sup>5</sup>

Zunächst müssen der alleinerziehende Elternteil und das Kind ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bei den Begriffen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt wird dabei auf die Definition des § 30 Absatz 3 SGB I abgestellt. Entscheidend hierfür sind die bereits eingetretenen und tatsächlichen Lebensumstände.<sup>6</sup>

Des Weiteren muss das Kind gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile leben, welche auf Dauer angelegt ist und in der das Kind betreut wird. „Entscheidend für die häusliche Gemeinschaft ist allein, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.“<sup>7</sup> Somit trifft dies auf den Elternteil zu, welcher die maßgebliche Pflege und Sorge für das Kind ausübt, also zum Beispiel für die Ernährung, Kleidung, einen geordneten Tagesablauf und den emotionalen Beistand verantwortlich ist. Nicht relevant ist dagegen, wer die elterliche Sorge innehat, auch dann nicht, wenn beide Elternteile über die elterliche Sorge verfügen.<sup>8</sup>

Beteiligt sich der andere Elternteil auch maßgeblich an der Sicherung und Befriedigung der elementaren Bedürfnisse des Kindes, so ist durch eine Einzelfallprüfung festzustellen, ob diese Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist. Kann kein eindeutiger Lebensmittelpunkt des Kindes festgestellt werden, ist die Unterhaltsvorschussleistung zu versagen.<sup>9</sup>

---

5 Vgl. UVG-RL 1.1.1

6 Vgl. UVG-RL 1.2

7 UVG-RL 1.3.1

8 Vgl. UVG-RL 1.3.1

9 ebenda

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung von Unterhaltsvorschuss ist der Personenstand des alleinerziehenden Elternteils. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG muss der alleinerziehende Elternteil ledig, geschieden, verwitwet oder zumindest dauerhaft getrennt lebend von Ehegatten oder Lebenspartner sein. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Ehegatten um den anderen Elternteil des Kindes handelt oder nicht; der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist auch dann abzulehnen, wenn es sich um eine Stieffamilie handelt. Leben beide Elternteile des Kindes zusammen, ist der Antrag ebenfalls abzulehnen, weil ungeachtet des Personenstandes, angenommen werden kann, dass es sich in der Tat um ein Zusammenleben handelt.<sup>10</sup>

## **2.2 Besondere Leistungsvoraussetzungen für Kinder ab 12 Jahren**

Die Gesetzesreform sieht erstmals auch eine Auszahlung von Unterhaltsvorschuss an Kinder vor, die das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Neuregelung wurde in § 1a UVG festgelegt:

„ § 1 Berechtigte

[...]

(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

[...]“<sup>11</sup>

---

10 Vgl. UVG-RL 1.4

11 § 1a UVG

Um in den Genuss der Unterhaltsvorschussleistungen zu kommen, müssen zusätzlich zu den in § 1 Absatz 1 UVG genannten Voraussetzungen auch einer der drei in § 1 Absatz 1a UVG genannten Umstände erfüllt werden. Die Auswirkungen, die sich im Zusammenhang mit dem SGB II-Bezug ergeben, werden in Kapitel 6.1 beleuchtet.

### **2.2.1 Kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes**

Das Kind erhält keine Leistungen des Jobcenter und ist somit anspruchsberechtigt für den Unterhaltsvorschuss nach § 1 Absatz 1a Ziffer 1 Alternative 1 UVG.

Ob SGB II bezogen wird, ist im Rahmen der Antragstellung für den Unterhaltsvorschuss oder bei Zweifel auch in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter festzustellen.<sup>12</sup>

Der Tatbestand ist insbesondere erfüllt, wenn die ganze Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind lebt, keine Leistungen durch das Jobcenter erhält. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, dass der alleinerziehende Elternteil sich zwar im SGB II-Bezug befindet, das Kind jedoch durch andere Einkünfte bspw. Berufsausbildungsbeihilfe, Kindergeld oder Halbwaisenbezüge, seinen Bedarf decken kann und somit selbst keine SGB II Leistungen benötigt. In diesen Fällen ist das Kind unterhaltsvorschussberechtigt.<sup>13</sup>

### **2.2.2 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch Unterhaltsvorschuss**

Kann durch Erhalt von Unterhaltsvorschuss (ggf. in Verbindung mit anderem Einkommen) die Hilfebedürftigkeit verhindert werden, ist der Unterhaltsvorschuss zu gewähren.

Um eine zeitintensive Berechnung der SGB II-Leistungen zu verhindern, wird der letzte gültige SGB II-Bescheid für diese Prüfung zu Grunde gelegt, dem alle notwendigen Angaben entnommen werden können.<sup>14</sup>

In Anlehnung an die Vorgaben in der Richtlinie zum Unterhaltsvorschuss soll diese Prüfung nun an einem Beispiel aufgezeigt werden:

---

<sup>12</sup> Vgl. UVG-RL 1.7.2

<sup>13</sup> ebenda

<sup>14</sup> Vgl. UVG-RL 1.7.3

### Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf		
Familienname		Mustermann	Mustermann
Vorname		Maxi	Michael
Geburtsdatum		02.03.1988	08.09.2012
Kundennummer		955J000092	955J000093

...

### Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	955J000092	955J000093
Gesamtbedarf	500,00		500,00
Personenbezogenes Einkommen	194,00		194,00
<b>Bedarf</b>	306,00		306,00

*Abbildung 2.2.2.1: Beispielhafter Auszug aus einem SGB II-Bescheid*

Maßgeblich für die Prüfung sind der individuelle Bedarf des Kindes (im Beispiel: 500,00 Euro), personenbezogenes Einkommen (im Beispiel; 194,00 Euro Kindergeld) sowie der daraus resultierende Bedarf des Kindes (im Beispiel: 306,00 Euro). Übersteigt die individuelle UV-Leistung diesen ungedeckten Bedarf des Kindes, ist Unterhaltsvorschuss zu gewähren.<sup>15</sup>

### 2.2.3 Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro

Der Erhalt von UVG-Leistungen wird auch ermöglicht, wenn der alleinerziehende Elternteil ein Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 Euro aufweisen kann. Dabei ist unerheblich ob dies aus Erwerbstätigkeit oder aus einer anderen Einkommensquelle stammt.<sup>16</sup>

Das zugrunde zu legende Einkommen entspricht dem ermittelten Einkommen auf dem SGB II Bewilligungsbescheid. Somit ist eine zusätzliche Berechnung der Einkommens- und Vermögenssituation nicht notwendig. Jedoch ist zu beachten, dass verschiedene andere Leistungen wie bspw. Kindergeld, kein Einkommen im Sinne dieses Gesetzes darstellen.<sup>17</sup>

Diese gesetzliche Regelung soll einen Anreiz für den alleinerziehenden Elternteil schaffen, seine derzeitige Einkommenssituation zu verbessern um

<sup>15</sup> Vgl. UVG-RL 1.7.3

<sup>16</sup> Vgl. UVG-RL 1.7.4

<sup>17</sup> ebenda

die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und den Lebensalltag ohne den Bezug von SGB II-Leistungen bestreiten zu können:

„Das bereits erzielte Einkommen ist die Basis für die Annahme, das grundsätzlich das Potential für eine zumindest perspektivisch selbstständige Bedarfsdeckung vorliegt. Deshalb können auch in dieser Situation für Kinder über 12 Jahren parallel zu Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsvorschusszahlungen bezogen werden. Für die Alleinerziehenden mit den älteren Kindern soll von der Einkommensgrenze ein Impuls ausgehen, perspektivisch, mithilfe eines weiteren Ausbaus ihrer Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.“<sup>18</sup>

#### **2.2.4 Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a UVG**

Alle Bewilligungsbescheide sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres auszustellen und der betreuende Elternteil rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, welche weiteren Voraussetzungen für eine fortführende Gewährung erfüllt sein müssen. Wird der Antrag jedoch erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres gestellt, müssen alle Voraussetzungen in diesem Monat vorliegen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Das Vorliegen aller Merkmale ist einmal im Jahr zu überprüfen.<sup>19</sup>

#### **2.3 Besondere Voraussetzungen für Ausländer**

Haben sie ihren Wohnsitz in Deutschland, sind alle Ausländer aus Mitgliedsstaaten der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz zum Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen berechtigt.<sup>20</sup>

Darüber hinaus können Eltern, deren Aufenthalt aufgrund ihres Aufenthaltstitel vermutlich auf Dauer ausgelegt ist, Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder beantragen. Dies schließt Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis oder mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU mit ein. Ein Aufenthaltstitel allein, berechtigt nur zum Erhalt von UV-Leistungen, wenn dem betreuenden Elternteil auch eine Erwerbstätigkeit erlaubt wurde oder dieser bereits erlaubt gearbeitet hat.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Bundestag Drucksache 18/11135, S. 160

<sup>19</sup> Vgl. UVG-RL 1.7.6

<sup>20</sup> Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 10

<sup>21</sup> Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 11

Ist der betreuende Elternteil lediglich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis über einen bestimmten Zeitraum, etwa im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung, ist der Unterhaltsvorschuss zu versagen. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Asylbewerberverfahrens erhielten „oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“<sup>22 23</sup>

Ist der betreuende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsgestattung „in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen“<sup>24</sup>, ist eine Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen erst nach einem Aufenthalt von 3 Jahren möglich.<sup>25</sup>

## 2.4 Höhe des Unterhaltsvorschusses

Grundsätzlich wird der Unterhaltsvorschuss für volle Kalendermonate gezahlt. Dabei wird vom geltenden Mindestunterhalt das volle Erstkindergeld abgezogen. In Verbindung mit § 1612 a BGB ergibt sich gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 UVG folgender Mindestunterhalt:<sup>26</sup>

<b>Altersgruppe</b>	<b>Betrag</b>
0-5 Jahre	348,00 €
6-11 Jahre	399,00 €
12-17 Jahre	467,00 €

*Abbildung 2.4.1: Mindestunterhalt*

Aktuell beträgt das Kindergeld für jedes Erstgeborene 194,00 €; diese Summe ist nach § 2 Absatz 2 UVG vom Mindestunterhalt abzuziehen, sofern der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kindergeldberechtigt ist. Die tatsächliche Höhe des erhaltenen Kindergeldes ist jedoch unerheblich für

22 BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 11

23 Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 11

24 BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 13

25 Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 11

26 Vgl. UVG-RL 2.1

die Berechnung des Unterhaltsvorschusses, da lediglich die Summe des Erstkindergeldes abzuziehen ist.<sup>27</sup>

In Anbetracht dessen ergeben sich ab dem 1. Januar 2018 folgende UV-Leistungen:<sup>28</sup>

<b>Altersgruppe</b>	<b>Betrag</b>
0-5 Jahre	154,00 €
6-11 Jahre	205,00 €
12-17 Jahre	273,00 €

*Abbildung 2.4.2: Höhe der UV-Leistung*

Die Höhe der Unterhaltsvorschusszahlung kann reduziert werden, sofern Unterhaltszahlungen durch den familienfernen Elternteil geleistet werden (§ 2 Absatz 3 Nr. 1 UVG) oder Waisenbezüge gezahlt werden (§ 2 Absatz 3 Nr. 2 UVG). Auch eine Anrechnung der Einkünfte des Kindes ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, siehe dazu Kapitel 5.3.

Keine Berücksichtigung findet das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils.<sup>29</sup>

Die Unterhaltsvorschussleistung wird immer für einen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Auch eine anteilige Auszahlung ist möglich, sofern der Anspruch nicht für den ganzen Monat besteht.<sup>30</sup>

## **2.5 Bezugsdauer**

In der bis zum 1. Juli 2017 geltenden Fassung des Unterhaltsvorschussgesetzes war durch § 1 Nr. 1 UVG a. F. das Erreichen des 12. Lebensjahres als Altersgrenze zum Erhalt von Unterhaltsvorschussleistungen festgelegt. Darüber hinaus wurde die maximale Bezugsdauer von UV-Leistungen gemäß § 3 UVG a. F. auf einen Zeitraum von 72 Monaten beschränkt:

---

27 Vgl. UVG RL 2.3

28 Vgl. UVG-RL 2.1

29 Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 13

30 Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 15

### „§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt, auch soweit sie später ersetzt oder zurückgezahlt wurde. Als nicht gezahlt gelten Unterhaltsleistungen für Zeiten, für die die Unterhaltsleistung trotz unverzüglicher Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Absatz 4 erbracht wurde, wenn sie nach § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.“<sup>31</sup>

Mit der Gesetzesreform zum UVG im Jahr 2017 und dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 wurden sowohl die Altersgrenze als auch die Höchstbezugsdauer aufgehoben. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist es nun möglich, Unterhaltsvorschuss vom 0. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu beziehen.

### **2.6 Rückwirkung**

Eine rückwirkende Auszahlung des Unterhaltsvorschusses ist auch für den Monat vor der Antragsstellung möglich, wenn die Voraussetzungen bereits in diesem Zeitraum erfüllt wurden.<sup>32</sup> Diese Rückwirkung ist auch durch § 4 Halbsatz 1 UVG gesetzlich verankert, trifft jedoch nur zu, wenn auch im vorangegangenen Zeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt wurden. Eine Antragsstellung für ein Kind ab 12 Jahren im Juli 2017, kann somit nicht auf den Juni 2017 zurück wirken, da dort die Antragstellung für Kinder, die das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht möglich gewesen ist. Das gleiche gilt für Kinder, welche vor der Gesetzesreform ihren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss aufgrund der bis dahin geltenden Höchstbezugsdauer von 72 Monaten bereits aufgebraucht hatten.<sup>33</sup>

Nach § 4 Halbsatz 2 UVG sind jedoch noch weitere Voraussetzung für eine Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen zu erfüllen. Demnach darf kein Fehlen zumutbarer Bemühungen vorliegen. Dies ist dann gegeben, wenn dem alleinerziehenden Elternteil der Aufenthaltsort des familienfremden Elternteils bekannt ist und keine offensichtlichen Gründe vorlie-

---

<sup>31</sup> § 3 UVG a.F.

<sup>32</sup> Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 13

<sup>33</sup> Vgl. UVG-RL 4.1

gen, den Unterhaltsanspruch nicht durchzusetzen oder diese Durchsetzung unmöglich erscheinen lassen.<sup>34</sup>

Die aktuelle Richtlinie des Unterhaltsvorschussgesetz benennt diesbezüglich verschiedene Situationen, in dessen Zeitraum keine zumutbaren Bemühungen nachgewiesen werden müssen, zum Beispiel in Zeiten, in denen eine Vormundschaft oder eine Beistandschaft für das Kind bestand oder aber der andere Elternteil leistungsunfähig, beispielsweise in Folge unverschuldeter Arbeitslosigkeit, war.

Alle Alleinerziehenden, die aufgrund der Neuerungen der Gesetzesreform 2017 wieder oder erstmals einen Anspruch auf die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen, hatten die Möglichkeit ihren Antrag bis September einzureichen um eine rückwirkende Auszahlung für den Zeitraum ab Juli 2017 zu ermöglichen.<sup>35</sup>

## **2.7 Mitwirkung des betreuenden Elternteils**

Nach § 1 Absatz 3 UVG ist der alleinerziehende Elternteil verpflichtet, Auskünfte zur Durchführung des Gesetzes, z. B. das Vermögen und Einkommen des anderen Elternteils betreffend, zu erteilen. Darüber hinaus muss eine Mitwirkung bei der Ermittlung des Aufenthalts und der Vaterschaftsfeststellung erfolgen. Weigert sich die Mutter, zu diesen Merkmalen Auskünfte zu erteilen, ist der Anspruch ausgeschlossen und bleibt auch ausgeschlossen bis die Mitwirkung erbracht wird.<sup>36</sup>

## **2.8 Mitwirkung des familienfernen Elternteils**

Um einen Rückgriff nach § 7 UVG zu ermöglichen, muss die UV-Stelle vom anderen Elternteil detaillierte Auskünfte bezüglich dessen Einkommens- und Vermögenssituation verlangen.

Wird dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss stattgegeben und erteilt der familienfremde Elternteil die von ihm verlangten Auskünfte nicht in einem zufriedenstellenden Maß oder nicht fristgerecht, ist eine Auskunft beim Arbeitgeber des anderen Elternteils zu ersuchen.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. UVG-RL 4.2.2

<sup>35</sup> Vgl. Homepage des BMFSFJ-Unterhaltsvorschuss

<sup>36</sup> Vgl. UVG-RL1.11.10

<sup>37</sup> Vgl. UVG-RL 6.1.1

Die Auskunftsansprüche des § 6 Absätze 1 bis 3 UVG werden mit einem Verwaltungsakt durchgesetzt. Dabei wird auf die nach § 6 Absatz 1 und 2 bestehende Verpflichtung zur Auskunftserteilung hingewiesen, welche bei Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 10 UVG).<sup>38</sup>

## 2.9 Ausschlussgründe

Es besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn der alleinerziehende Elternteil:

- bewusst keine Auskünfte über den anderen Elternteil machen will, oder
- bewusst keine Mitwirkung bei Feststellung der Vaterschaft oder bei der Feststellung des Aufenthalts des zahlungspflichtigen Elternteils geleistet wird, oder
- eine Ehe oder Lebenspartnerschaft führt und mit dem Ehe- bzw. Lebenspartner nicht dauerhaft getrennt lebt, oder
- mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.  
Oder wenn der zahlungspflichtige Elternteil
- tatsächliche Unterhaltsleistungen entsprechend dem Unterhaltsvorschussgesetz leistet.<sup>39</sup>

Teilen sich die beiden Elternteile zu etwa gleich großen Teilen die Betreuung für das Kind, sodass keiner der beiden Elternteile die überwiegende Erziehungsverantwortung trägt, wird der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Kind regelmäßig gleich große Zeitspannen abwechselnd bei beiden Elternteilen verbringt.<sup>40</sup>

Fällt eine der in 3.1 oder 3.2 genannten Anspruchsvoraussetzungen aus, so erlischt der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen an dem Tag, an dem die anspruchsbegründende Tatsache entfällt, zum Beispiel am

---

<sup>38</sup> Vgl. UVG-RL 6.1.1

<sup>39</sup> Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 13,14

<sup>40</sup> Vgl. BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 14

Tag der Hochzeit des alleinerziehenden Elternteils oder am Tag des 18. Geburtstags des Kindes.<sup>41</sup>

## **2.10 Rückgriff**

Wird eine Unterhaltsvorschusszahlung geleistet, geht der Anspruch gemäß § 7 Absatz 1 UVG auf die Unterhaltsforderung in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses auf das Land über.<sup>42</sup>

Bereits im Anschluss an die Antragstellung ist eine Anzeige nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 UVG zu verfassen, um den Rückgriff vorzubereiten. Diese Anzeige sollte eine Aufforderung zur Zahlung des Unterhaltes beinhalten. Wird dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss entsprochen, ist zeitlich eine Zahlungsaufforderung an den anderen Elternteil zu versenden, die darstellt, dass der Unterhalt nun an das Land gezahlt werden muss. Dabei ist durch die UV-Stelle zu prüfen, ob bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist die Zahlungsaufforderung um ein Auskunftersuchen zu ergänzen. Daraufhin kann der familienferne Elternteil seine geminderte oder fehlende Leistungsfähigkeit darstellen, woraufhin die UV-Stelle untersuchen muss, ob der Unterhaltsschuldner ausreichende Bemühungen angestellt hat, um sein Einkommen zu vermehren.<sup>43</sup>

Gemäß des neu erarbeiteten § 7a UVG soll die UVG-Stelle Rückgriffsbemühungen, die kaum Aussicht auf Erfolg, etwa beim Bezug von SGB II-Leistungen des anderen Elternteils, vermeiden.<sup>44</sup>

## **2.11 Prüfliste zur Leistungsgewährung im Unterhaltsvorschussgesetz**

Zusammengefasst lässt sich in der Richtlinie zum Unterhaltsvorschuss eine sehr übersichtliche Prüfliste mit der einschlägigen Gesetzesgrundlage im Unterhaltsvorschussgesetz wiederfinden<sup>45</sup>:

- Kind unter 18 Jahren (§ 1 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 1a)
- Leben bei einem Elternteil (§ 1 Absatz 1 Nr. 2)

<sup>41</sup> Vgl. UVG-RL 2.2.2

<sup>42</sup> Vgl. UVG-RL 7.1.1

<sup>43</sup> Vgl. UVG-RL 7.1.2

<sup>44</sup> Vgl. UVG-RL, S. 137

<sup>45</sup> UVG-RL, S. 8

- Personenstand des alleinerziehenden Elternteils  
(§ 1 Absatz 1 Nr. 2)
- Wohnort: Bundesrepublik  
(§ 1 Absatz 1 Nr. 2)
- Keinen/ keinen ausreichenden Unterhalt  
(§ 1 Absatz 1 Nr. 3)
- Keine Waisenbezüge  
(§ 2 Absatz 3)
- Bei Ausländern: Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis  
(§ 1 Absatz 2a)
- Nichtvorliegen folgender Ausschlussgründe (§ 1 Absatz 3)
  - fehlende Mitwirkung bei Feststellung der Vaterschaft;  
bei Aufenthaltsermittlung;  
bei sonst. Auskünften zur Durchführung  
des Gesetzes  
bei Auskünften zum Rückgriff
  - Zusammenleben mit anderem Elternteil
- bei Kind zwischen 12 und 18 Jahren zusätzliche Voraussetzung:  
(§ 1 Absatz 1a)
  - Kein SGB II-Bezug des Kindes oder  
(§ 1 Abs.1a Ziff. 1 Alt.1)
  - Vermeidung Hilfebedürftigkeit des Kindes mit UV-Leistung  
(§ 1 Abs. 1a Ziff. 1 Alt.2)
  - mind. 600 Euro Bruttoeinkommen des betreuenden Elternteils  
(§ 1 Abs. 1a Ziff. 2)
- Rückwirkende Leistungsgewährung (§ 4)
- Schriftlicher Antrag (§ 9)
- Aushändigung UVG-Informationen

Für jedes Merkmal ist ein geeigneter Nachweis (z. B. Personalausweis, Geburtsurkunde des Kindes, Vaterschaftsfeststellung) vorzulegen, um die Leistung zu gewähren. Des Weiteren soll der Antragssteller Angaben nach weiteren vorhandenen Kindern machen. Bereits im Antragsverfahren sind die erhaltenen Nachweise zur Vorbereitung des Rückgriffs miteinzubeziehen. In Bezug darauf, sollen alle notwendigen Angaben, wie bspw. der Wohnort, das Einkommen oder der Arbeitgeber des anderen Elternteils bereits bei Antragsstellung erfragt werden. Daraufhin wird von der UVG-Stelle eine Anzeige nach § 7 Absatz 2 UVG dem familienfernen Elternteil übermittelt, welche mit einem Auskunftersuchen versehen ist.<sup>46</sup>

Der Antrag ist gemäß § 9 UVG schriftlich bei der zuständigen UV-Stelle einzureichen. Werden alle materiellen Voraussetzungen erfüllt, wird die Leistung nach § 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag einging, gewährt. Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine rückwirkende Unterhaltsvorschusszahlung gemäß § 4 UVG bzw. Kapitel 3.6 dieser Arbeit vor, so ist diese vorzunehmen.<sup>47</sup>

## **2.12 Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG**

In § 5 UVG ist geregelt, wann der Unterhaltsvorschuss ersetzt oder zurückgezahlt werden muss. Absatz 1 legt dabei fest, unter welchen Umständen der alleinerziehende Elternteil der Ersatzpflicht nachkommen muss und Absatz 2 regelt, wann das Kind die Leistung zurückzahlen muss. Generell sind beide Pflichten zu verfolgen, bis entweder der betreuende Elternteil oder das Kind den überzahlten Betrag ausgeglichen hat.<sup>48</sup>

Haben die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss nicht für einen ganzen Kalendermonat vorgelegen, muss der alleinerziehende Elternteil diese ersetzen, wenn die Leistung nur aufgrund falscher Tatsachen oder unvollständiger Angaben gezahlt wurden. Ebenso tritt die Ersatzpflicht ein, wenn der betreuende Elternteil wusste oder infolge Fahrlässigkeit nicht wusste, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.<sup>49</sup>

---

46 Vgl. UVG-RL, S. 8

47 ebenda

48 Vgl. UVG-RL S.80

49 Vgl. UVG-RL 5.3

Wurden bei der Antragsstellung Einkommen des Kindes nach § 2 Absatz 3 UVG oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 UVG nicht berücksichtigt, ist die erhaltene Leistung für diesen Zeitraum zurück zu zahlen.

### **2.13 Bericht nach § 12 UVG**

Dem Bundestag ist durch die Bundesregierung ein Bericht über die Wirkung der Reform vorzulegen. Dieser ist bis zum 31. Juli 2018 anzufertigen und darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Jedoch wird dieser Zeitraum durch den Verband alleinerziehender Mütter und Väter sowie die evangelische arbeitsgemeinschaft familie als nicht ausreichend angesehen und es wird für angemessen befunden, den ursprünglichen Evaluationszeitraum von mindestens zwei<sup>50</sup> bzw. drei Jahren<sup>51</sup> zu wählen.

---

50 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 17

51 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 46

### 3 Finanzierung

Auszahlungen von Unterhaltsvorschussleistungen sind die Ausgaben, die aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes geleistet werden. Ersatz- und Rückzahlungen, die nach § 5 UVG eingehen, werden mit den Auszahlungen verrechnet. Alle Auszahlungen werden gemäß § 8 Absatz 1 UVG in Höhe von 40 % durch den Bund getragen, anstatt nach § 8 UVG a. F. in Höhe von einem Drittel. Hinsichtlich der übrigen Aufteilung, können in den Ländern unterschiedliche Verteilungen gewählt werden. Beträge, die nach § 7 UVG eingezogen wurden, sind wiederum zu 40 % an den Bund zurückzuzahlen (§ 8 Absatz 2 UVG).

Der Bund prognostizierte aufgrund der Gesetzesreform im Unterhaltsvorschussgesetz folgende Änderungen:

Ausgaben in Mio. Euro	Mehrausgaben UVG-Reform	Minderausgaben SGB II	insgesamt
Bund	203	-165	38
Länder	148	/	148
Kommunen	/	-82	-82
Gesamt	351	-247	104

Abbildung 3.1: Prognose der Mehrausgaben<sup>52</sup>

Die Mehrausgaben der Reform werden auf 351 Mio. Euro geschätzt, welche wiederum durch die Minderausgaben im SGB II Bereich von – 247 Mio. Euro reduziert werden können. Somit entsteht eine Prognose von insgesamt 104 Mio. zusätzlichen Kosten durch Änderung des Unterhaltsvorschussgesetz.

Darüber hinaus wird der Erfüllungsaufwand, welcher die Durchführung des Gesetzes gewährt, mit Kosten in Höhe von ca. 26 Mio. Euro beziffert, welche speziell der verlängerten Bezugsdauer sowie dem erhöhten Bezugsalter in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren, zugeordnet wird. Diese Kosten müssen zu großen Teilen durch die Kommunen getragen werden.<sup>53</sup>

Gemäß den durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend getätigten Angaben, werden durch die Aufhebung der beschränkten Bezugszeit von 72 Monaten zusätzlich 46.000 Kinder zwi-

<sup>52</sup> Bundestag: Drucksache 18/12589, S. 2

<sup>53</sup> Vgl. Bundestag: Drucksache 18/12589, S. 2 und 3

schen 6 und 12 Jahren erreicht. Durch das Heraufsetzen der Altersbegrenzung auf das vollendete 18. Lebensjahr sollen 75.000 Kinder erreicht werden.<sup>54</sup>

Inwiefern dies den tatsächlichen Begebenheiten entspricht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer beurteilen (siehe Kapitel 6.3).

## **4 Reaktionen auf die Gesetzesreform**

In den schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses vom 6. März 2017 äußerten sich u. a. der deutsche Städte- und Gemeindebund, der Familienbund der Katholiken und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Im Folgenden sollen die inhaltlichen Schwerpunkte der Stellungnahmen des Deutschen Landkreistag, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der evangelischen arbeitgemeinschaft familie, von Prof. Dr. Maria Wersig und vom Familienbund der Katholiken, zusammengefasst und anschließend eine Einschätzung vorgenommen werden.

### **4.1 Stellungnahme des Deutschen Landkreistag**

Der Deutsche Landkreistag kritisiert in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2017 den nach wie vor vorhandenen doppelten Behördengang bei gleichzeitigem Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen und SGB II-Bezug. Des Weiteren bittet er darum, die Voraussetzungen für die Gewährung von UVG-Leistungen ab 12 Jahren auch auf die anderen Altersgruppen (0-11 Jahre) zu übertragen und die durch die Einfügung des § 1 Absatz 1a UVG entstandene Trennung aufzuheben.<sup>55</sup>

Gleichzeitig wird die Problematik des Rückgriffs angesprochen. Hier sollten Verbesserungen vorgenommen werden, die es der UVG-Stelle ermöglicht, die Forderungen gegenüber dem Unterhaltsschuldner besser durchsetzen zu können.<sup>56</sup>

Darüber hinaus wird die Erwartung geäußert, die Mehrausgaben der Zweckausgaben aber auch der, aufgrund der Erweiterung des anspruchs-

---

54 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 16

55 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 2 und 3

56 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 3

berechtigten Personenkreises, zusätzlich notwendigen Personalausgaben vollständig durch den Bund auszugleichen.<sup>57</sup>

#### **4.2 Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebund**

Mit Stellungnahme vom 2. März 2017 drückt der Deutsche Städte- und Gemeindebund sein Wohlwollen über die getroffenen Änderungen im Zuge der Gesetzesreform zum Unterhaltsvorschussgesetz aus. Die Voraussetzungen für die Gewährung von UVG-Leistungen ab 12 Jahren werden als zweckmäßig eingeschätzt, da bei SGB II-Bezug der Unterhaltsvorschuss ohnehin leistungsmindernd angerechnet werden würde. Lediglich bei aufstockenden Leistungen des Jobcenter ab einem Einkommen von 600 Euro wird ein doppelter Aufwand eingeräumt, da sowohl Unterhaltsvorschuss als auch der SGB II-Anspruch geprüft werden muss.<sup>58</sup>

Ebenso wird die Forderung erhoben, dass sowohl die Kosten der Reform als auch die zusätzlichen Verwaltungskosten durch den Bund und die Länder zu tragen sind.<sup>59</sup>

#### **4.3 Stellungnahme des Deutschen Städtetag**

Grundsätzlich steht der Deutsche Städtetag in seiner Stellungnahme vom 2. März 2017 der Gesetzesreform positiv gegenüber, macht jedoch auch auf verschiedene Schnittstellen im Zusammenhang mit dem Bezug von SGB II-Leistungen aufmerksam. Obwohl durch die speziellen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG der Leistungskreis zum Teil beschränkt werden kann, bedeutet es einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Prüfung. Damit sich die UVG-Stelle und das Jobcenter über diese Schnittstellen hinwegsetzen können, wird ein enormer Informationsaustausch und Aufwand bei der Verrechnung der Leistungen notwendig sein. Da aktuell ca. 87 % der UVG-Leistungsberechtigten auch Bezüge des Jobcenter in Anspruch nehmen und dieser Personenkreis zukünftig noch erweitert wird, ist eine weitere Zunahme dieses doppelten Behördenaufwandes anzunehmen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass entgegen des ho-

---

57 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 3

58 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 4 und 5

59 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 5

hen bürokratischen Aufwandes nur wenige Alleinerziehende wirklich besser gestellt werden.<sup>60</sup>

Darüber hinaus wird die zeitliche Reihenfolge bei der Prüfung bezüglich des Einkommen eines Kindes kritisiert. Da die Ausbildungsvergütung in der Regel erst am Monatsende gezahlt wird und die UVG-Stelle bei der Berechnung auch den Bescheid des Jobcenters abwarten muss, ist eine zeitliche Diskrepanz abzusehen.<sup>61</sup>

Auch der Deutsche Städtetag hält einen verbindlichen Ausgleich der kommunalen Mehrausgaben für erforderlich.<sup>62</sup>

#### **4.4 Stellungnahme der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie**

Mit Stellungnahme vom 2. März 2017 geht die Autorin Dr. Insa Schönigh auf alle Änderung im Rahmen der Gesetzesreform detailliert ein.

Dabei werden die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises ausdrücklich hervorgehoben. Jedoch wird die Einbeziehung des Einkommens des alleinerziehenden Elternteils als Zugangsvoraussetzung bei parallelen SGB II-Bezug stark kritisiert. Die Unterhaltsleistung des familienfernen Elternteils sollte nicht vom Einkommen des betreuenden Elternteils abhängig gemacht werden. Unterhalt stellt einen Anspruch für ein Kind dar, auf das die Bedürftigkeit des alleinerziehenden Elternteils keinen Einfluss nimmt. Da der Unterhaltsvorschuss an die Stelle des Unterhalts tritt, sofern keine Zahlungen durch den Barunterhaltspflichtigen geleistet werden, stellt dies einen Durchbruch dieser Systematik dar.<sup>63</sup>

Des Weiteren wird das Vorhaben der Evaluation durchaus begrüßt, aber mit dem Hinweis versehen, dass mit dem Termin des 31. Juli 2018 noch keine umfangreichen Kenntnisse über die Wirkung der Reform vorliegen können. In Folge dessen, wird durch die evangelische arbeitsgemeinschaft familie der Vorschlag unterbreitet, die Untersuchung für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 1. Juli 2019 vorzunehmen, sodass nicht

---

60 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 6 und 7

61 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 8

62 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 8

63 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 19,20

nur Erkenntnisse, die kurz nach Inkrafttreten der Reform gewonnen wurden, mit einbezogen werden können.<sup>64</sup>

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen schlägt die evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie außerdem vor, einen neuen Weg bezüglich des Rückgriffs einzuschlagen. Da die Kommunen nur einen geringen Prozentsatz der zurückerlangten Beträge behalten darf, sei der Anreiz der Kommune zu klein, die Stellen mit ausreichend qualifiziertem Personal und Nachdruck zu besetzen.<sup>65</sup>

Korrekturbedarf wird außerdem bei der Anrechnung des Kindergeldes auf die Unterhaltsvorschussleistung gesehen. Der Abzug des gesamten Kindergeldes steht den Regelungen im Unterhaltsrecht entgegen. Ähnlich wird die Situation des Ausschluss von UV-Leistungen bei einer Wiederheirat beurteilt, da der neue Ehe- bzw. Lebenspartner dem Kind nicht unterhaltspflichtig ist. Auch unter der Änderung des Personenstandes des betreuenden Elternteils sollte der andere leibliche Elternteil zum Unterhalt verpflichtet sein.<sup>66</sup>

#### **4.5 Stellungnahme Prof. Dr. Maria Wersig – Fachhochschule Dortmund**

In der Stellungnahme vom 2. März 2017 begrüßt Prof. Dr. Maria Wersig den Wegfall der Höchstbezugsdauer und die Abschaffung der Altersgrenze. Sie weist unter anderem darauf hin, dass diese Maßnahme sinnvoll ist, um längerfristige Unterstützung für Kinder zu bieten, die diese durch den eigentlichen Unterhaltsschuldner nicht erhalten.<sup>67</sup>

Dahingegen wird die Voraussetzung eines Einkommens in Höhe von 600 Euro zur Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen bei gleichzeitigem SGB II-Bezug stark kritisiert. Bisher war das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils irrelevant, was auch in der Berechnung des familienrechtlichen Unterhaltes nach wie vor der Fall ist, da der alleinerziehende Elternteil bereits die Betreuung des Kindes leistet.<sup>68</sup>

---

64 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 18, 19 und 20

65 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 21

66 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 22

67 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 23

68 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 8

In Bezug darauf wird eine Rückkehr zur bis 2008 gültigen Verfahrensweise beim Abzug des Kindergeldes gefordert. Erst seit dem Jahr 2008 wird der volle Kindergeldbetrag auf die Unterhaltsvorschussleistung angerechnet. Folglich wird also auch der hälftige Anteil des betreuenden Elternteils abgezogen, obwohl dies bei einer regulären Unterhaltszahlung nicht notwendig wäre und somit eine erhebliche Minderung im Gegensatz zur familienrechtlichen Unterhaltssituation bedeutet.<sup>69</sup>

#### **4.6 Stellungnahme des Familienbund der Katholiken**

Der Familienbund der Katholiken bewertet die Abschaffung der maximalen Bezugsdauer und der Altershöchstgrenze in der Stellungnahme vom 3. März 2017 als eine längst überfällige Anpassung und begrüßt diese ausdrücklich. Kritisch beurteilt wird die Einschränkung von Erhalt des Unterhaltsvorschusses bei Kindern ab 12 Jahren, da dieser erneut zu Ungleichbehandlungen führt. Darüber hinaus wird angeführt, dass es für die Betroffenen sehr wohl einen Unterschied ausmacht, ob Leistungen nach SGB II oder Unterhaltsvorschussleistungen bezogen werden; da für viele Alleinerziehende der Anreiz für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit steigt, wenn der Betrag von Unterhaltsvorschussleistungen die noch notwendigen Leistungen des Jobcenters weiter reduziert. Dem entsprechender Unmut wird verbreitet, wenn durch den Wegfall der Unterhaltsvorschusszahlungen, die Höhe der durch das Jobcenter benötigten Leistungen weiter ansteigt und das Verlassen des SGB II-Bezugs somit noch weiter hinaus schiebt.<sup>70</sup>

Schließlich spricht sich der Familienbund der Katholiken für eine Rückkehr zu der vor 2008 bestehenden, hälftigen Anrechnung des Kindergeldes, aus. Da bei der Berechnung des Kindesunterhaltes auch nach wie vor diese Methode gewählt wird, ist nicht ersichtlich, warum die Berechnung der Ersatzleistung anders behandelt wird.<sup>71</sup>

---

69 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 25

70 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 27, 28 und 29

71 Vgl. Portal Sozialpolitik: Unterhaltsvorschussgesetz – Stellungnahmen, S. 30

## 4.7 Ausblick

In Anbetracht der Stellungnahmen des Deutschen Landkreistag, des Deutschen Städte- und Gemeindebund, des Deutschen Städtetag, der evangelischen arbeitgemeinschaft familie, von Prof. Dr. Maria Wersig und vom Familienbund der Katholiken lässt sich feststellen, dass die Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz 2017 bezüglich der Ausweitung der Altersobergrenze und der Abschaffung der eingeschränkten Bezugsdauer von 72 Monaten positiv aufgenommen wurde.

Offensichtlich ist, dass der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag die Gesetzesreform vom kommunaler Standpunkt der Verwaltung beurteilen, wohingegen die evangelische Arbeitsgemeinschaft familie, Prof. Dr. Maria Wersig und der Familienbund der Katholiken vor allem das Interesse der Alleinerziehenden und Kinder verfolgen.

Durch die ersten drei Stellungnahmen, gerät der doppelte Behördenaufwand, der bei der Prüfung des gleichzeitigen Bezugs von SGB II- und Unterhaltsvorschussleistungen entsteht, stark in die Kritik.

Einzig der Deutsche Städtetag äußert die Forderung, die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 a UVG auch auf die Altersgruppen der 0-5 und 6-11 Jährigen auszuweiten, um eine einheitliche Verfahrensweise zu ermöglichen. Darüber hinaus wird eine Möglichkeit der Vereinfachung bezüglich des Rückgriffs auf den Unterhaltsschuldner gewünscht.

In den Stellungnahmen des Deutschen Landkreistag, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetag wird die zusätzliche Kostenübernahme des Bundes begrüßt, jedoch eine Übernahme bezüglich der zusätzlichen Verwaltungsausgaben, welche bei den Kommunen anfallen, gefordert.

Die evangelische arbeitgemeinschaft familie, Prof. Dr. Wersig und der Familienbund der Katholiken sehen besonders die Anrechnung des Einkommens beim alleinerziehenden Elternteil als Voraussetzung für den gleichzeitigen SGB II-Bezug als äußerst kritisch an. Des Weiteren wird die Rückkehr zur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes, wie es auch im familienrechtlichen Unterhaltsverfahren vorgenommen wird, gefordert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 grundsätzlich für gut und notwendig befunden wurde. Kritisiert werden vor allem die nicht vorhandene Regelung zur Kostenübernahme des Erfüllungsaufwands in den Kommunen und die beschränkende Voraussetzung der Berechtigung von Unterhaltsvorschussleistungen der Kinder ab 12 Jahre. Des Weiteren wird die Anrechnung des vollen Kindergeldes auf die UV-Leistungen hinterfragt.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Zusammenhang mit SGB II-Bezug und anderen Sozialleistungen**

#### **5.1.1 Konkurrenz zwischen Wohngeld- und SGB II-Bezug**

Grundsätzlich kann ein Kind seinen Bedarf durch den Bezug von Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld decken. Jedoch hängt der Erhalt von Unterhaltsvorschuss nicht davon ab, ob in dieser Kombination von Leistungen die Deckung des Bedarfs möglich ist, sondern von dem zum Zeitpunkt der Antragsstellung von Unterhaltsvorschuss gültigen SGB-II-Bescheid.

Verdient der alleinerziehende Elternteil weniger als 600 Euro im Monat, bezog er in der Regel bereits vorher auch schon Unterhaltsvorschussleistungen, da diese vorrangig gegenüber dem SGB II sind. Der Bezug von Kindergeld und Unterhaltsvorschuss allein reicht jedoch nicht aus um den Bedarf zu decken und die Voraussetzungen für den Erhalt von Unterhaltsvorschussleistungen zu erfüllen. Dahingegen besteht die Möglichkeit für ein Kind, welches das 12. Lebensjahr bereits erreicht hat und durch den Bezug von Wohngeld, Kindergeld und dem (neu dazukommenden) Unterhaltsvorschuss zu decken, womit die Hilfebedürftigkeit entfällt und die Voraussetzungen für den zukünftigen Erhalt der Unterhaltsvorschussleistungen gegeben sind.<sup>72</sup>

Problematisch ist, dass ein Wohngeldbezug nur möglich ist, wenn das Jobcenter in der Annahme ist, den Bedarf durch diesen (Wohngeld) und andere vorrangige Leistungsbezüge (Unterhaltsvorschuss) zu decken. Die Bedarfsdeckung durch Wohngeld kann jedoch nur erfolgen, wenn bereits Unterhaltsvorschussleistungen erbracht werden. Diese können jedoch nicht geleistet werden, wenn gemäß des gültigen SGB II-Bescheides keine Wohngeldzahlungen getätigt werden.<sup>73</sup>

Diesbezüglich hat der Gesetzgeber in der UVG-Richtlinie festgesetzt, dass in Sonderfällen, in denen keine eindeutige Beurteilung nur anhand des gültigen SGB II-Bescheides möglich ist, der alleinerziehende Elternteil sich

---

<sup>72</sup> Vgl. Eckhardt, Bernd: [www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschuss](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschuss)

<sup>73</sup> ebenda

freiwillig für den Bezug von Wohngeld und Unterhaltsvorschuss entscheiden kann. Der Wohngeldbezug ist lediglich vorrangig, wenn dadurch die Hilfsbedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft beendet wird. Darüber hinaus sind die Anspruchsvoraussetzungen durch den Antragssteller, also den betreuenden Elternteil, nachzuweisen.<sup>74</sup>

### **5.1.2 Konkurrenz von Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag**

Grundsätzlich bestand die Konkurrenz zwischen diesen beiden Leistungen auch schon vor der Gesetzesreform vom Unterhaltsvorschussgesetz. Da sich jedoch die Anzahl der Betroffenen durch die Neuregelungen und die Erweiterung des Personenkreises erhöht hat, ist dieses Problem auch weiterhin nicht außer Acht zu lassen.

Das Beispiel des Autors Bernd Eckhardt soll aufzeigen, dass die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen nicht immer vorteilhaft gegenüber den Leistungen des Kinderzuschlages ist:

„Frau K. wohnt in München mit Ihrer 13 jährigen Tochter.

Die Bruttokaltmiete beträgt 650 Euro. Der Heizungsabschlag beträgt monatlich 78 Euro.

Frau K. verdient monatlich 1.800 Euro brutto, ausgezahlt bekommt sie 1.322 Euro netto.

Sie erhält keinen Unterhalt. Im Monat Mai 2017 hat sie einen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Eine Beratungsstelle hat korrekt berechnet, dass sie 170 Euro Kinderzuschlag erhalten wird. Das Wohngeldamt hat berechnet, dass das Wohngeld 199 Euro beträgt.

Ihr SGB II-Bedarf besteht aus 409 Euro Regelbedarf + 49,08 Euro Mehrbedarf Alleinerziehende+ 291 Euro Regelbedarf Tochter + 728 Euro Unterkunftskosten = 1477,08 Euro.

Ihr anrechenbares Erwerbseinkommen beträgt nach Abzug des Freibetrags von 330 Euro genau 992 Euro. Hinzu kommt der Kinderzuschlag in Höhe von 170 Euro, Wohngeld in Höhe von 199 Euro und das Kindergeld. Die Summe der anrechenbaren Einkünfte beträgt 1553 Euro. Der Kinder-

---

<sup>74</sup> Vgl. UVG-RL 1.7.3

zuschlag wird auch nicht geschmälert ausgezahlt. Mit Kinderzuschlag hat die Bedarfsgemeinschaft immerhin gerundet 76 Euro mehr als zuvor.

Jetzt hat Frau K. gehört, dass sie demnächst 268 Euro Unterhaltsvorschuss für ihre Tochter erhalten kann. Das hört sich besser an als die 170 Euro Kinderzuschlag. Sie beantragt den Unterhaltsvorschuss und meldet dies bei der Familienkasse und Wohngeldstelle.

Was passiert? Der Kinderzuschlag wird sofort eingestellt, da der Unterhaltsvorschuss in voller Höhe vom Kinderzuschlag abgezogen wird und daher nur ein Negativbetrag übrig bleibt. Das Wohngeldamt teilt mit, dass nunmehr der Wohngeldanspruch lediglich 27 Euro beträgt, da im Gegensatz zum im Wohngeldrecht anrechnungsfreien Kinderzuschlag der Unterhaltsvorschuss als Einkommen beim Wohngeld voll angerechnet wird. Insgesamt gehen also beim Wohngeld 172 Euro und beim Kinderzuschlag 170 Euro verloren, in der Summe 342 Euro. Tatsächlich haben die beiden nun genau 1,08 Euro mehr als beim Jobcenter.

Mit dem Bezug von Kinderzuschlag hätten die Bedarfsgemeinschaft 75 Euro mehr in der Tasche.<sup>75</sup>

Somit verliert die Bedarfsgemeinschaft durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld gegenüber der Kombination von Wohngeld und Kinderzuschlag eine monatliche Summe von 75,00 Euro.

Der Autor verweist weiterhin auf die Regelung im Bundeskindergeldgesetz:

„Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen.“<sup>76</sup>

Diese Vorschrift zielt auf die Bemühungen ab, Einkommen, in Form von Unterhaltsvorschussleistungen zu erlangen. Fraglich ist jedoch ob diese auch zumutbar sind, wenn man durch den Erhalt von Unterhaltsvor-

---

75 Eckhardt, Bernd: [www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschussgesetz-aenderungen-zum-1-7-2017](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschussgesetz-aenderungen-zum-1-7-2017)  
76 § 6 a Absatz 3 Satz 3 BKGG

schusszahlungen schlechter gestellt wird als durch die Gewährung von Kinderzuschlag.<sup>77</sup>

## **5.2 Anrechnung von eigenem Einkommen des Kindes**

Da mit der Gesetzesreform die Begrenzung der Bezugszeit für den Unterhaltsvorschuss wegfiel, sind erstmals die Anträge auch in Bezug auf eigenes Einkommen zu überprüfen. Bei Kindern unter 12 Jahren kann hiervon abgesehen werden, es sei denn es handelt sich um tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge. Da es sich bei dem Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen ab 12 Jahren und der damit verbundenen Einkommensprüfung um eine der zentralen Neuerungen im aktuellen Unterhaltsvorschussgesetz handelt, wird im Rahmen dieser Bachelorarbeit die Notwendigkeit dieser Maßnahme als eine der Auswirkungen der Gesetzesreform betrachtet.

Gemäß § 2 Absatz 4 UVG wird die Unterhaltszahlung gemindert, sofern es sich bei dem Einkommen um eines aus zumutbarer Arbeit handelt und der Berechtigte keine allgemeinbildende Schule mehr besucht. Hat das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ohne eine genauere Prüfung davon auszugehen, dass es immer noch eine allgemeinbildende Schule besucht und eine Prüfung bezüglich des Einkommens nicht erfolgen muss.<sup>78</sup>

Bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und wieder oder immer noch eine Schule besuchen, ist zu prüfen, ob es sich bei der Einrichtung um eine allgemeinbildende Schule gemäß § 2 Absatz 4 UVG handelt.<sup>79</sup>

Allgemeinbildende Schulen umfassen alle staatlichen Schulen (u. a. Gymnasien, Hauptschulen, Gesamtschulen), Sonder- oder Förderschulen oder andere Schulen, ungeachtet der Trägerschaft, wenn sie mit einem Abschluss der Sekundarstufe I oder II beendet werden. In diesem Fall erfolgt keine Prüfung des Einkommens. Ebenso kann davon abgesehen werden, wenn es sich um eine Fachhochschule handelt, welche zwar be-

---

<sup>77</sup> Vgl. Eckhardt, Bernd: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschussgesetz-auf-folgende-aenderungen-weist>

<sup>78</sup> UVG-RL 2.5.1

<sup>79</sup> UVG-RL 2.5.1

rufliche oder berufsorientierte Schulgänge anbietet, das Kind jedoch mit der Fachhochschulreife abschließen wird.<sup>80</sup>

Wird kein allgemeinbildender Schulabschluss angestrebt, so ist eine Einkommensprüfung durchzuführen sobald der Besuch der allgemeinbildenden Schule beendet ist, wobei der tatsächliche Zeitpunkt des Verlasses entscheidend ist und nicht etwa das Ende des Schuljahres.<sup>81</sup>

### **5.2.1 Einkünfte des Vermögens**

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG wird die Unterhaltsleistung um die im selben Monat erzielten Einkünfte aus dem Vermögen und der zumutbaren Arbeit gemindert.

Unter Einkünfte des Vermögens werden „die in § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6 EStG geregelten Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung“<sup>82</sup> verstanden.

Berücksichtigt werden jedoch nur die Einkünfte aus diesem „Vermögen, nicht der Stamm des Vermögens und auch nicht die Verwertungserlöse bei einer Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände oder des Gesamtvermögens (z. B. Verkauf eines geerbten Unternehmens).“<sup>83</sup>

Neben Zinsen werden auch Vermögenseinkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wie bspw. Gewinnausschüttungen und Dividenden berücksichtigt. Von der Anrechnung der Erträge aus Kapitalvermögen kann abgesehen werden, wenn diese die Bagatellgrenze von 120 Euro übersteigen. Ansonsten werden sie in voller Höhe angerechnet.<sup>84</sup>

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG entsprechen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dem Überschuss der Einnahmen nach Abzug der Werbungskosten. Diese Kosten können z. B. Wasser, Abwasser, Warmwasserbereitung, Heizung, Strom, Hausmeistertätigkeiten und Ausgaben für notwendige Versicherungen sein, sofern sie auf ein konkretes Objekt bezogen sind.<sup>85</sup>

---

80 UVG-RL 2.5.1

81 UVG-RL 2.5.1

82 UVG-RL 2.5.2.1

83 ebenda

84 ebenda

85 UVG-RL 2.5.2.1

Dahingegen findet das mietfreie Wohnen in einer dem Kind gehörigen Immobilie keine Berücksichtigung als Vermögensvorteil, weil gemäß § 2 Absatz 4 UVG nur das tatsächliche Einkommen und keine geldwerten Vorteile berücksichtigt werden.<sup>86</sup>

### **5.2.2 Ertrag der zumutbaren Arbeit**

Werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land und Forstwirtschaft, selbstständiger oder nicht selbstständiger Arbeit erzielt, sind diese zu berücksichtigen, sofern diese Erträge aus zumutbarer Arbeit darstellen (§ 2 Absatz 4 Satz 1 UVG).<sup>87</sup>

Besucht das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr, wird grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar erachtet. Wird das Einkommen nach dem Ende der Schulzeit und vor Beginn einer Ausbildung bzw. zwischen zwei Ausbildungen erarbeitet, ist auch dieses anrechenbar, weil gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG die einzelnen Kalendermonate betrachtet werden.<sup>88</sup>

Befindet sich das Kind in einer Berufsausbildung, einem freiwilligen sozialen Jahr oder leistet einen ähnlichen Dienst und wird dies durch eine Ausbildungsvergütung oder ein Taschengeld, etc. entlohnt, werden „pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand anerkannt und pauschal 83,33 Euro als Werbungskosten abgezogen.“<sup>89 90</sup>

Für die Anrechnung des Einkommens ist der tatsächlich ausgewiesene Zahlungsbetrag auf der Lohn- oder Gehaltsabrechnung maßgeblich, dabei ist nicht zu überprüfen, ob es sich um einmalige Sonderzahlungen oder eventuelle Zuschläge für zusätzlich geleistete Stunden oder Ähnliches handelt. Wird Einkommen über die Ausbildungsvergütung bzw. das Taschengeld oder eine vergleichbare, im Zusammenhang mit der beruflichen Orientierung verübte Tätigkeit erzielt, wirkt sich dieses zusätzliche Einkommen nicht mindernd auf den Unterhaltsvorschuss aus, weil es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die den Umfang der zumutbaren Arbeit übersteigt.<sup>91</sup>

---

86 UVG-RL 2.5.2.1

87 ebenda

88 UVG-RL 2.5.2.1

89 BMFSFJ: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder, S. 12

90 UVG-RL 2.5.2.2

91 ebenda

Die Differenz des Einkommens wird schließlich nur hälftig<sup>92</sup> auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, sodass durchaus die Möglichkeit besteht, zusätzlich zur Ausbildungsvergütung auch Unterhaltsvorschussleistungen zu erhalten.

### **5.2.3 Berechnung anhand eines Beispiels**

Das Kind hat laut der Einkommensbescheinigung eine Netto Ausbildungsvergütung in Höhe von 500,01 Euro. Davon werden sowohl die Werbungskosten in Höhe von 83,33 Euro sowie der Freibetrag für die Ausbildung in Höhe von 100,00 Euro abgezogen. Dies ergibt einen Betrag von 316,68 Euro, welcher zur Hälfte, also in Höhe von 158,34 Euro dem Unterhaltsvorschuss entgegen wirkt.

Der Mindestunterhalt in der entsprechenden Altersgruppe der 12- bis 17-jährigen beträgt 467,00 Euro (siehe Kapitel 3.4). Wird das Erstkindergeld in voller Höhe abgezogen, erhält man den Unterhaltsvorschuss von 273,00 Euro. Dieser wird um das anzurechnende Einkommen von 158,34 gemindert. Somit erhält das Kind einen Unterhaltsvorschuss in Höhe von 114,66 Euro.

### **5.2.4 Zusammenwirken der Ausbildungsvergütung auf die Leistungsberechnung**

Mit der Ermöglichung der Anrechnung der Ausbildungsvergütung bzw. anderer Einkünfte, die sich mindernd auf den Unterhaltsvorschuss auswirken, werden zukünftig viele der Anspruchsberechtigten für die UV-Leistungen individuelle Auszahlungsbeträge erhalten.

Bislang genügte der Wohngeldstelle zur Berechnung der Leistungshöhe lediglich die Höhe der Ausbildungsvergütung. Dies ist nun nicht mehr ausreichend, da darüber hinaus auch der gültige Unterhaltsvorschussbescheid vorliegen muss. Dieser wirkt sich in Verbindung mit dem Wohngeldbescheid und der Ausbildungsvergütung selbst auch auf den eventuell vorhandenen SGB II-Bezug des alleinerziehenden Elternteils aus. Um eine korrekte Leistungsberechnung aller Leistungen durchzuführen, ist es

---

<sup>92</sup> UVG-RL 2.5.4.3

notwendig, zunächst den Unterhaltsvorschuss, dann die Höhe des Wohngeldes und schließlich die Leistungen des Jobcenter anzugleichen.<sup>93</sup>

Da absehbar ist, dass sich durch diese Problematik besonders bei Ausbildungsbeginn Überzahlungen ergeben, ist es von enormer Wichtigkeit, Änderungen im Einkommen des Kindes schnellstmöglich anzuzeigen, um dies nicht nach § 5 UVG ersetzen oder zurückzahlen zu müssen.<sup>94</sup>

### **5.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Um einen Überblick über die finanziellen Mehrausgaben zu gewinnen, sollten zunächst aktuelle Fallzahlen der Antragsstellungen im UVG gewonnen werden. Da auch nach Anfrage an das BMFSFJ keine diesbezüglichen Informationen gewonnen werden konnten, wurde die Suche auf im Internet veröffentlichte Fallzahlen sowie die im Rahmen eines Interviews, mit der kommissarischen Referatsleiterin des Unterhaltsvorschusses des Landkreises Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge, erlangten Daten, beschränkt.

Aufgrund der Erweiterung der möglichen Antragssteller, wurde allgemein von einer Verdopplung der bisher eingereichten Anträge ausgegangen (Beispiel: Land Nordrhein-Westfalen<sup>95</sup>. Alle zugängigen Quellen beschreiben von einer ähnlichen Situation: Die Antragszahlen sind enorm gestiegen und es ist zu wenig Personal vorhanden um diese zu bearbeiten. So kamen im Zeitraum von Juli bis Dezember 2017 im Jugendamt von Berlin Marzahn-Hellersdorf 3.690 Anträge aufgrund der neuen Gesetzeslage hinzu, von denen bis Anfang Januar nur 1.950 Anträge bearbeitet werden konnten. Im Landkreis Zwickau wurden bis zum 30. November 2017 etwa 3000 Anträge gestellt und nur 650 wurden bis Ende Januar 2018 bewilligt; ein Antragsverfahren dauert hier also ca. vier Monate.<sup>96</sup>

Die Zahl der Unterhaltsvorschussberechtigten wird im Rahmen der Geschäftsstatistik des BMFSFJ seit Inkrafttreten der Reform quartalsweise erhoben, beziehen jedoch nur die bewilligten Anträge auf Unterhaltsleis-

---

93 Vgl. Eckhardt, Bernd: <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschussgesetz-aenderungen-zum-1-7-2017>

94 ebenda

95 Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/1937, S. 2

96 Haufe Online Redaktion: Unterhaltsvorschussreform 2017 wird zu schleppend umgesetzt

tungen mit ein, wodurch sich die Erstellung dieser verspätet. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist in der Landtag Drucksache 17/1937 eine Statistik erstellt wurden, die den Anstieg der Berechtigten im 3. Quartal 2017 um ca. 26 % zeigt. Da diese aufgrund der Vielzahl und unbearbeiteten Fälle nicht sehr aussagekräftig ist, wurde im November 2017 durch die Landesregierung die Menge der Anträge ermittelt, welche aufgrund der neuen Gesetzeslage gestellt wurden. Diese wurde mit der Anzahl der Berechtigten, die zum 30. Juni 2017 Unterhaltsvorschussleistungen erhielten, gegenübergestellt:<sup>97</sup>

	Berechtigte zum 30.06.2017	Anträge nach neuem Recht
Summe Regierungsbezirke in NRW	94.720	88.511

Abbildung 5.3.1: NRW gesamt<sup>98</sup>

Die Anzahl der Anträge bis Ende November 2017 entsprach zu 93 % der Anzahl der Berechtigten zum Stichtag 30. Juni 2017.

Der starke Anstieg der Antragsstellungen kann auch durch das Interview mit der kommissarischen Referatsleiterin Frau Erwerth bestätigt werden (siehe Anhang 1: Interview). Im Jahr 2017 wurden insgesamt 3.756 Anträge auf Unterhaltsvorschuss im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eingereicht. Jedoch lagen bis zum Stichtag des 30. Juni 2017 nur 1.633 Anträge vor. Dies entspricht einer Verdopplung der Anträge nach Inkrafttreten der Reform.

Da das einem enormen Verwaltungsaufwand entspricht, der auch durch Personal abgedeckt werden muss, wurde das Referat für Unterhalt umstrukturiert und die Aufgaben der Sachbearbeiter neu verteilt. Anstatt der bisherigen Aufteilung, dass derselbe Sachbearbeiter sowohl für die Antragsstellung als auch für den Rückgriff zuständig ist, erfolgte eine strikte Aufgabenteilung. Nunmehr sind sechs Mitarbeiter mit der Antragsbearbeitung und fünf Mitarbeiter mit dem reinen Rückgriff betraut. Zusätzlich wur-

97 Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/1937, S. 2

98 Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/1937, S. 11

de eine Teamassistentin eingestellt und eine Mitarbeiterin mit der Vollstreckung beschäftigt. Insgesamt mussten drei neue Kolleginnen seit Juli 2017 eingestellt oder aus anderen Referaten umgesetzt werden.

Ähnliche Probleme zeichnen sich auch im Bereich des Unterhaltsvorschuss der Stadt Leipzig ab. Auch hier wurde eine Trennung zwischen den Aufgaben der Antragsbearbeitung und des Rückgriffs vorgenommen. Darüber hinaus muss das Referat im Zeitraum von drei Monaten donnerstags vorübergehend geschlossen werden um der Antragsbearbeitung gerecht zu werden.<sup>99</sup>

Auch nach Aussage von Frau Erwerth sind die Wartezeiten bei der Antragsbearbeitung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trotz großer Bemühungen so hoch, dass sie mehrere Monate betragen. Grund dafür ist die Tatsache, dass aktuell nicht alle Stellen besetzt sind und die Anzahl der Neuanträge weiterhin ansteigt. In Folge dessen wird die UVG-Stelle des Landkreises montags, mittwochs und freitags vorübergehend für die Öffentlichkeit geschlossen werden. Da bereits beträchtliche Rückstände in der Bearbeitung der Anträge entstanden sind, geht Frau Erwerth davon aus, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine genaue Einschätzung der Tragweite der Auswirkungen der Gesetzesreform zum Unterhaltsvorschussgesetz getroffen werden kann.

---

99 Homepage der Stadt Leipzig:<https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/unterhalts-und-sorgerecht/unterhaltsvorschuss/>

## 6 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit mit dem Thema „Die Auswirkungen der Gesetzesreform zum Unterhaltsvorschussgesetz 2017“ soll einen Überblick über die aktuelle Unterhaltsvorschusssituation und deren Auswirkungen geben.

Mit der Gesetzesänderung, die mit Veröffentlichung am 17. August 2017 rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft trat, wurde den jahrelangen Forderungen nach Verbesserung der Stellung alleinerziehender Eltern stattgegeben. Mitunter wurde die bis dahin bestehende Altershöchstgrenze angehoben, sodass ein Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist. Darüber hinaus wurde die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten abgeschafft. Im Ergebnis hat sich der Personenkreis der Anspruchsberechtigten vervielfacht, weswegen viele Jugendämter mit einer regelrechten Antragsflut rechneteten.

Um Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu beziehen, müssen zunächst die allgemein Voraussetzungen erfüllt werden: das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Gleichzeitig muss das Kind mit dem betreuenden Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch seinen Lebensmittelpunkt haben. Schließlich muss der alleinerziehende Elternteil ledig, geschieden, verwitwet oder zumindest dauerhaft getrennt lebend von Ehegatten oder Partner sein. Hat das Kind das 12. Lebensjahr bereits vollendet, müssen die in § 1 Absatz 1a UVG neu geregelten Voraussetzungen ebenso vorliegen. Hier gibt es drei Alternativen:

1. das Kind erhält keine Leistungen durch das Jobcenter und ist somit unterhaltsvorschussberechtigt
2. durch den Unterhaltsvorschuss kann das Kind seine Hilfebedürftigkeit überwinden
3. das Bruttoeinkommen des betreuenden Elternteils beträgt mindestens 600 Euro

Die Regelung der Nummer 3 soll einen Anreiz für erwerbstätige Alleinerziehende schaffen, ihre Erwerbstätigkeit zu erhöhen um perspektivisch die

Hilfsbedürftigkeit zu überwinden. Für die Beurteilung der Nummern 2 und 3 ist der aktuell gültige Bescheid des Jobcenters maßgeblich.

Auch Ausländer sind unter bestimmten Umständen zum Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen berechtigt, zum Beispiel wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder einen Aufenthaltstitel, welcher dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit gestattet oder dieser bereits erlaubt gearbeitet hat.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ergibt sich nach Abzug des vollen Erstkindergeldes vom Mindestunterhalt und beträgt seit Januar 2018 in der Altersgruppe

- 0 – 5 Jahre 154,00 Euro
- 6 – 11 Jahre 205,00 Euro
- 12 – 17 Jahre 273,00 Euro.

Grundsätzlich ist eine Rückwirkung für den Monat vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung möglich, sofern zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen und kein Fehlen zumutbarer Bemühungen vorlag. Allen Alleinerziehenden, die durch die Gesetzesreform 2017 wieder oder erstmals einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen hatten, wurde die Möglichkeit gegeben, Anträge bis zum 30. September einzureichen um eine rückwirkende Auszahlung für Juli 2017 zu erhalten.

Sowohl der betreuende als auch der zahlungspflichtige Elternteil sind zur Mitwirkung verpflichtet. Der alleinerziehende Elternteil muss Auskünfte bezüglich des Einkommens des anderen Elternteils sowie bei der Ermittlung des Aufenthalts und der Vaterschaftsfeststellung mitwirken. Der familienfremde Elternteil ist verpflichtet detaillierte Auskünfte über die Höhe seines Einkommens zu geben. Erfolgt dies nicht angemessen oder fristgerecht, wird das Jugendamt eine Auskunft bei dessen Arbeitgeber ersuchen.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist ausgeschlossen, wenn der betreuende Elternteil keine Auskünfte über den anderen Elternteil machen will oder die Mitwirkung bei Feststellung der Vaterschaft oder bei der Feststellung des Aufenthalts des zahlungspflichtigen Elternteils verweigert. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf UV-Leistungen,

wenn sich der Personenstand des alleinerziehenden Elternteils ändert oder dieser mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Leistet der zahlungspflichtige Elternteil tatsächliche Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, entfällt der Anspruch auf die Zahlung durch das Jugendamt.

Werden jedoch Unterhaltsvorschusszahlungen geleistet, geht der Anspruch nach § 7 Absatz 1 UVG auf die Unterhaltsforderung in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschuss auf das Land über. Aufgrund des neu erarbeiteten § 7 a UVG hat die UVG-Stelle keine aussichtslosen Rückgriffsbemühungen mehr zu verfolgen.

Der alleinerziehende Elternteil hat geleistete UV-Zahlungen zu ersetzen, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht für den gesamten Monat vorlagen und nur infolge von Angaben falscher Tatsachen oder unvollständiger Angaben, getätigt wurden. Die Ersatzpflicht tritt ebenso ein, wenn sich der betreuende Elternteil bewusst oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht bewusst war, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 5 Absatz 1 UVG). Wurde das Einkommen des Kindes bei der Unterhaltsvorschusszahlung nicht berücksichtigt, ist diese zurückzuzahlen (§ 5 Absatz 2 UVG).

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben, die für die Auszahlung der UV-Leistungen aufzubringen sind, werden nach § 8 Absatz 1 UVG nun zu 40% durch den Bund getragen. Wiederum müssen von den Beträgen, die aufgrund des § 7 UVG eingezogen wurden, zu 40 % an den Bund abgeführt werden (§ 8 Absatz 2 UVG). Die durch die Gesetzesreform entstandenen Mehrausgaben werden vom Bund auf 351 Mio. Euro geschätzt, der auf 26 Mio. Euro prognostizierte Erfüllungsaufwand hingegen muss fast ausschließlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Stellungnahmen des Deutschen Landkreistag, des Deutschen Städte- und Gemeindebund, des Deutschen Städtetag sowie die Stellungnahmen der evangelischen Arbeitsgemeinschaft familie, von Prof. Dr. Maria Wersig und vom Familienbund der Katholiken zeigen, dass die Entscheidung, die Altersgrenze und die beschränkte Bezugsdauer für den Erhalt von Leistungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz aufzuheben, durchaus positiv

empfunden wird. Jedoch werden Kritikpunkte bezüglich der Schnittstellen mit dem SGB II und der Kostendeckung für die Umsetzung des Gesetzes in den Kommunen geäußert. Des Weiteren wird eine Rückkehr zur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes gefordert.

Die in Kapitel 6.1 dargestellten Auswirkungen in Bezug auf die Konkurrenz von SGB II-Leistungen mit anderen Sozialleistungen, soll verdeutlichen, dass sich der erweiterte Zugang zum Unterhaltsvorschuss nicht immer vorteilhaft gestaltet. In der Regel kann ein Kind seinen Bedarf durch den Bezug von Wohngeld, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss decken. Jedoch muss dies durch eine Beispielrechnung des Jobcenter bereits im Vorfeld überprüft werden. Der betreuende Elternteil muss sich freiwillig für den Bezug von Wohngeld in Kombination mit Unterhaltsvorschuss entscheiden und hat darüber hinaus die Anspruchsvoraussetzungen selbst nachzuweisen.

Dass eine Kombination von Leistungen ohne den Unterhaltsvorschuss für die finanzielle Situation einer Bedarfsgemeinschaft unter Umständen günstiger ist, soll durch das Beispiel des Autors Bernd Eckhardt dargestellt werden. Hier ist eine monatliche Einbuße von 75 Euro gegenüber der vorherigen Situation (Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld) zu verzeichnen.

Bei Kindern die das 15. Lebensjahr vollendet haben und keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, wirkt sich das Einkommen leistungsmindernd auf den Unterhaltsvorschuss aus. Hier sind die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag zumutbarer Arbeit voneinander abzugrenzen. Die in dieser Altersgruppe vermutlich relevante Ausbildungsvergütung wird nach Abzug der Werbungskosten und des Freibetrags für Ausbildung hälftig auf die Unterhaltsvorschussleistung angerechnet. Da sich die Höhe der UV-Zahlung auch auf den Bezug weiterer Sozialleistungen auswirkt, ist es von enormer Bedeutung alle Änderungen bezüglich des Einkommens umgehend der UVG-Stelle anzuzeigen.

Durch die im Rahmen dieser Arbeit dargestellten Beispiele von Fallzahlen der Unterhaltsvorschussanträge wird deutlich, dass ein enormer Anstieg von Anträgen durch die Jugendämter bewältigt werden muss. Diesem ist

aufgrund der weiterhin eingehenden Anträge und des noch immer benötigten Personals kaum gerecht zu werden. Für die im Beispiel verwendete Stadt Leipzig und den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurden daher bereits andere Maßnahmen in die Wege geleitet um der zukünftigen Antragsbearbeitung zumindest ansatzweise gerecht zu werden: die Referate wurden umstrukturiert und Aufgaben neu verteilt. Des Weiteren müssen die Öffnungszeiten der UVG-Stellen vorübergehend auf wenige Tage beschränkt werden. Da sich die Antragsbearbeitung in vielen Kommunen bereits um mehrere Monate verzögert hat, ist eine umfassende Einschätzung der Auswirkungen, vor allem in finanzieller Hinsicht noch nicht möglich, besonders weil noch keine Aussagen über die Anzahl der zusätzlichen Anspruchsberechtigten getroffen werden können. Auch im Interview mit der kommissarischen Referatsleiterin des Referat für Unterhalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird thematisiert, dass eine umfassende Einschätzung der Tragweite der Gesetzesreform zum Unterhaltsvorschuss 2017 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

## **Thesen**

1. Der Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes kann sich mitunter negativ auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft auswirken.
2. Lediglich vorteilhaft ist der Erhalt von Unterhaltsvorschussleistungen nach neuer Rechtslagen für Kinder, die völlig unabhängig von SGB II-Leistungen sind.
3. Der Verwaltungsaufwand aufgrund doppelter Behördengänge kann durch die Reform im Unterhaltsvorschussgesetz nicht eingeschränkt werden.
4. Die Reaktionen auf die Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz waren ausschließlich positiv.

## **Anhang**

### **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Interview mit der kommissarischen Referatsleiterin des Referats Unterhalt Katja Erwerth vom 6. März 2018.....	47
---	----

## **Anhang 1: Interview mit der kommissarischen Referatsleiterin des Referats Unterhalt Katja Erwerth vom 6. März 2018**

Frage 1: Können Sie Angaben zur Zahl der aktuellen Anträge auf Unterhaltsvorschuss im Landkreis machen?

Antwort 1: Im Jahr 2017 wurden insgesamt 3.756 Anträge auf Unterhaltsvorschuss eingereicht.

Frage 2: Wie viele dieser Anträge wurden bis zum 30.06.2017 eingereicht?

Antwort 2: Zum 30.06.2017 lagen uns 1.633 Anträge vor. Die Anzahl der Anträge hat sich also in der zweiten Jahreshälfte mehr als verdoppelt.

Frage 3: Wie viele zusätzliche Stellen wurden für die Antragsbearbeitung geschaffen?

Antwort 3: Das Referat für Unterhalt unterlag einer kompletten Umstrukturierung. Die Aufgaben der Sachbearbeiter wurden neu verteilt. Bisher war jeder Sachbearbeiter für die Antragsbearbeitung sowie für den Rückgriff zuständig. Nun sind 6 Mitarbeiter mit der Antragsbearbeitung und 5 Mitarbeiter mit dem reinen Rückgriff beschäftigt. Zusätzlich haben wir eine Teamassistentin, sowie eine Sachbearbeiterin für die Vollstreckung. Seit Juli 2017 wurden drei neue Kolleginnen eingestellt bzw. aus anderen Referaten umgesetzt.

Frage 4: Wie lange gestaltet sich die Wartezeit für Neuanträge?

Antwort 4: Aufgrund der weiterhin steigenden Zahl der Neuanträge, sowie der Tatsache, dass nicht alle Stellen derzeit personell besetzt sind, beträgt die Wartezeit trotz großer Bemühungen mehrere Monate.

Frage 5: Können Maßnahmen ergriffen werden, um diese lange Wartezeit zu reduzieren?

Antwort 5: Wir werden zunächst die UVG-Stelle montags, mittwochs und freitags für die Öffentlichkeit schließen, damit die Sachbearbeiter mehr Zeit bekommen, sich der Antragsbearbeitung zu widmen.

Frage 6: Wie schätzen Sie die zukünftigen Auswirkungen der Gesetzesreform auf das Referat/ den Landkreis ein?

Aktuell kann man die Situation noch nicht genau abschätzen, weder in wirtschaftlicher noch in personeller Situation. Meiner Meinung nach kann man erst nach ein bis zwei Jahren nach Gesetzesänderung Aussagen dazu treffen.

## Literaturverzeichnis

**Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend:** Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder.10. Auflage Berlin : Frankfurt am Main, 2018

**Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend::** Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab Januar 2018 gültigen Fassung

**Bundestag:** Drucksache 18/11135

**Bundestag:** Drucksache 18/12589

**Landtag Nordrhein-Westfalen:** Drucksache 17/1937

## Internetquellen

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1979, Teil I

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl179s1184.pdf%27%5D\\_\\_1520948871132](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl179s1184.pdf%27%5D__1520948871132)

Haufe Online Redaktion:

[https://www.haufe.de/recht/familien-erbrecht/ab-2017-unterhaltsvorschuss-bis-zur-volljaehrigkeit-des-kindes\\_220\\_387034.html](https://www.haufe.de/recht/familien-erbrecht/ab-2017-unterhaltsvorschuss-bis-zur-volljaehrigkeit-des-kindes_220_387034.html)

Homepage des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558>

Homepage der Stadt Leipzig:

<https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/unterhalts-und-sorgerecht/unterhaltsvorschuss/>

Eckhardt, Bernd:

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschussgesetz-aenderungen-zum-1-7-2017-begruessenswerte-erweiterung-des-unterhaltsvorschusses-aber-merkwuerdige-sonderregelungen-bei-gleichzeitigem-sgb-ii-leistungsbezug/>

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/unterhaltsvorschussgesetz-auf-folgende-aenderungen-weist-bernd-eckhardt-nach-hinweisen-aus-dem-ministerium-ergaenzend-hin/>

## Rechtsquellenverzeichnis

**Bundeskindergeldgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist

**Bürgerliches Gesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 3631)

**Einkommenssteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert

**Unterhaltsvorschussgesetz** i. d. Vor dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung

**Unterhaltsvorschussgesetz** in der am 01.07.2017 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 G. v. 14.08.2017 BGBl. I S. 3122

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 26. März 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Kliewke', is positioned to the right of the date.